

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.02.1998

Geschäftszahl

94/09/0344

Rechtssatz

Nicht jedes (etwa verwaltungsstrafrechtlich) verpönte Verhalten, das ein Beamter außerhalb des Dienstes zu verantworten hat, bedeutet eine Verletzung des § 43 Abs 2 BDG 1979. Da die Prüfungsmaßstäbe aus disziplinarrechtlicher Sicht durchaus unterschiedlich gegenüber jenen sind, die aus strafrechtlicher Sicht zur Anwendung gelangen, ist es nicht allein von entscheidender Bedeutung, ob etwa für das Verweigern eines Alkoholtestes verwaltungsstrafrechtlich derselbe Strafraum nach § 99 Abs 1 StVO zur Anwendung gelangt, wie für das Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand.